

Gemeinde Strengelbach



Abwasserreglement

vom 29. November 1985
(mit Änderungen vom 30.11.2001)

Inhaltsverzeichnis

§ Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1 Aufgaben der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)	3
2 Projekt- und Kreditbewilligung	3
3 Gemeinderat	3
4 Gewässerschutzstelle (§ 2 der Verordnung zum EG (VO) vom 16.01.1978)	4
5 Kanalisationsplanung (§§ 6-9 EG)	4
6 Oeffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG)	4
7 Private Abwasserleitungen (§ 17 EG)	5
8 Sanierungsleitungen (§ 9, 19 EG)	5
9 Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	5
10 Durchleitungsrecht	5
11 Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 VO)	6
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
12 Anschlusspflicht (Art. 18 GSchG)	6
13 Anschlussrecht	6
14 Ausnahmen	6
15 Bestehende Abwasseranlagen	7
16 Anschlussfrist	7
III. Bewilligungsverfahren	
17 Gesuch	7
18 Gesuchsunterlagen	8
19 Verzicht auf Planvorlage	9
20 Bewilligung	9
21 Prüfungskosten	9
22 Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)	9
23 Projektänderung	10
24 Abnahme	10
25 Ausführungspläne	10
26 Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	10

IV. Technische Vorschriften

27	Technischer Teil	10
28	Mischsystem	11
29	Trennsystem	11
30	Abwasser-Definition	11
31	Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen	11
32	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	12
33	Mineralölabscheider und Schlammstammler	13
34	Besondere Schutzmassnahmen	13
35	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	14
36	Einleitungsbewilligung	14
37	Abflusslose Gruben	15
38	Landwirtschaftsbetriebe	15

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

39	Baumaterial und Ausführung	15
40	Unterhalt	15
41	Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)	15
42	Haftung	16

VI. Abgaben

§§ 43 – 61¹⁾

¹⁾	aufgehoben gem. Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 30.11.2001 und ersetzt durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen	16
---------------	---	----

VII. Rechtsschutz und Vollzug

62	Beschwerden	17
63	Vollstreckung, Verwaltungszwang	17
64	Strafbestimmungen	17

VIII. Schlussbestimmungen

65	Inkrafttreten	17
66	Übergangsbestimmungen	18

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Strengebach erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)

- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz.
Die Reinigung erfolgt durch regionale Abwasserreinigungsanlagen.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);

- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisationen;
- d) Bewilligung der Bauprojekte;
- e) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

Gewässerschutzstelle
(§ 2 der Verordnung
zum EG (VO) vom
16.01.1978)

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt einen Verantwortlichen für die kommunale Gewässerschutzstelle.
- ² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- ³ Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
 - c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
 - d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

§ 5

Kanalisationsplanung
(§§ 6-9 EG)

- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.
- ² In Grundwasserschutzzonen sind öffentliche und private Abwasseranlagen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

Öffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG)

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.

- § 7**
- Private Abwasserleitungen (§ 17 EG)
- ¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
 - ² Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
 - ³ Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.
- § 8**
- Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)
- ¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
 - ² Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest und erlässt die Anschlussverfügungen.
 - ³ Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.
- § 9**
- Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen
- Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.
- § 10**
- Durchleitungsrecht
- Die Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

Abwasserkataster
(§ 16 EG, § 5 VO)

§ 11

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Anschlusspflicht
(Art. 18 GSchG)

§ 12

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
- ² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.
- ³ Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

Anschlussrecht

§ 13

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.

Ausnahmen

§ 14

- ¹ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

- ² Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch

- ¹ Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12-14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle weiter.
- ² Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18

Gesuchsunterlagen

- ¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
- ² Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 gefaltet, dreifach vorzulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - b) Längenprofil von der Falleitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längsprofil erübrigt sich bei einer genügenden Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
 - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100).

Dieser Plan enthält:

 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.);
 - Leitungsdurchmesser;
 - Gefälle;
 - Materialien der Abwasseranlagen.
- ³ In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
- ⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Verzicht auf Planvorlage

- ¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.
- ² Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreiniigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden.

§ 20

Bewilligung

- ¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.
- ² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22

Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)

- ¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

- ² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

Projektänderung

- ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- ² Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24

Abnahme

- ¹ Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- ² Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 26

Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

§ 27

Technischer Teil

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes.

§ 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeleitet.

§ 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Abwasser-Definition

¹ Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.

² Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwasser), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach-, und Kühlwasser; Ausnahmen

¹ Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.

² Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet werden.

³ Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

§ 32

- ¹ Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 08. Dezember 1975.
- ² Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
- ³ Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
 - b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
 - c) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
 - d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw;
 - e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren, usw.;
 - f) Ölen und Fetten;

- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);
- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9
- i) Gasen und Dämpfen;

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 33

Mineralölabscheider
und Schlammsammler

- ¹ Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.
- ² Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.
- ³ Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.
- ⁴ Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 34

Besondere Schutz-
massnahmen

- ¹ Das Waschen und das Auftanken von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erfolgen. Diese Plätze sind mit einem dichten und witterungsbeständigen Belag zu versehen; Die Entwässerung hat nach § 33 zu erfolgen.

² Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.09.1981
- b) sowie der dazugehörigen technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.1967 und deren Änderungen.

³ Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser in das Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 35

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Bei Neu- und Umbauten und Sanierungen, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

§ 36

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16.03.1982.

³ Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

§ 37

Abflusslose Gruben

- ¹ Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- ² Die Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen (z.B. schriftliche Vereinbarung).

§ 38

Landwirtschafts-
betriebe

- ¹ Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.
- ² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 39

Baumaterial und
Ausführung

- ¹ Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.
- ² Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstalltionen sind fachgerecht zu erstellen.

§ 40

Unterhalt

- ¹ Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 41

Betriebskontrollen
(Art. 6 GSchG)

- ¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

- ² Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ³ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

§ 42

Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
- ³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlage oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VI. Abgaben

§§ 43 - 61 ¹⁾

¹⁾ aufgehoben gem. Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 30.11.2001; ersetzt durch das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 62

Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 63

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

§ 64

Strafbestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- ³ Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 65

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 12. Dezember 1969 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 66

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
<i>Robert Sommer</i>	<i>Hanspeter Tüscher</i>

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 25. März 1986

Baudepartement des Kantons Aargau

Der Departementsvorsteher:

Dr. Ulrich Siegrist

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

29. November 1985 (Inkraftsetzung am 25.03.1986)

Änderung § 60
von der Gemeindeversammlung beschlossen am

30. Mai 1997 (Inkraftsetzung am 01. Oktober 1997)

Aufhebung §§ 43 – 61
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

30. November 2001 (Inkraftsetzung am 05.01.2002)